INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 5/2023

Amtlicher Teil

_	Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 10.07.2023 und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	
	am 03.07.2023	Seite 2
_	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg	Seite 5
_	Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten	
	(Raumnutzungsrichtlinie)	Seite 6
_	Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020	Seite 10
_	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020 31.12.2020	
_	Hinweis zur Bekanntmachung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des	
	Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	Seite 10
-	Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben "Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh – Awanst Schönwalde Abschnitt Land Brandenburg, Bahn-km 5,969 bis Bahn-km 13,965" in der Gemeinde Mühlenbecker Land und in der Stadt Oranienburg im Landkreis	
	Oberhavel, in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Pankow von Berlin	
_	Flurbereinigungsverfahren B 96n — OU Löwenberg-Teschendorf (VerfNr.: 400116): Vorläufige Anordnungen Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnen und Hotel an der Albert-Buchmann-Straße":	Seite 13
	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	Seite 30
_	Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oranienburg zum Bebauungsplan Nr. 153 "Wohngebiet nordwestlich	
	Eichenwegsiedlung"	Seite 31
_	Bebauungsplan Nr. 112 "Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße".	
	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB	Seite 32
_	24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 150	
	"Gewerbepark Süd — Bärenklauer Weg/ B 96". Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	
	gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB	Seite 34
_	Bebauungsplan Nr. 166 "Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift" B-Plan 166:	
	Ziel und Zweck der Planung	Seite 36
_	16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans	
	Nr. 138 "Wohnen südlich von Eden". Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB	Seite 36
_	Öffentliche Bekanntmachungen einer Mitteilung	Seite 39
Ni	ichtamtlicher Teil	
_	Stellenausschreibungen der Stadt Oranienburg: staatlich anerkannte/r Erzieher/innen (m/w/d) für einen Hort	Seite 40

IMPRESSUM Das AMTSBLATT FÜR DIE STADT ORANIENBURG erscheint in der Regel elfmal im Jahr (Änderungen vorbehalten) und wird einzeln oder als Beilage des "Oranienburger Stadtmagazins" in der Stadt Oranienburg und deren Ortsteilen verteilt sowie in der Stadtverwaltung ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem im Internet unter www.oranienburg.de (Menüpunkt Bürgerservice) veröffentlicht. **ABONNEMENT** Das Amtsblatt kann zudem gemeinsam mit dem "Oranienburger Stadtmagazin" direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag (s. unten) mit einem Jahresabonnement in Höhe von EUR 29,81 bezogen werden. **HERAUSGEBER** des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg **VERLAG (PRODUKTION/ANZEIGEN)** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstr. 2, 10557 Berlin, Tel. (030) 28 09 93 45, www.heimatblatt.de **FOTONACHWEIS** Alle Fotos, sofern nicht anders verzeichnet: Stadt Oranienburg **KONTAKT** Stadt Oranienburg, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Frau Schlitt, Tel. (03301) 600-6018, Fax (03301) 600-99-6018, Informationen bitte an: schlitt@oranienburg.de/bekanntmachungen

Folgender Beschluss (teilweise in Kurzform) wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.07.2023 gefasst:

Vorlage: 1242/2023 (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0280/2023

Vertragsangelegenheiten zwischen der Stadt Oranienburg und einem freien Träger

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2023 gefasst:

Vorlage-Nr.: A/0237/2023 (Ja 30 Nein 3 Enthaltung 2) Beschluss-Nr.: 594/24/23 (Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Die Linke und Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zusätzlich zu den bereits eingeplanten Vorhaben, jährlich mindestens in einem weiteren Quartier der Kernstadt und in den Ortsteilen Maßnahmen für eine Aufwertung zur Erhöhung des Naherholungswertes und der Aufenthaltsqualität umzusetzen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist spätestens im Zuge der Haushaltsplanung 2024ff. eine Prioritätenliste mit einem konkreten Umsetzungsfahrplan vorzulegen. Dabei sind auch geeignete Maßnahmen der Bürgerbeteiligung, die mögliche konzeptionelle Erweiterung der bestehenden Ufergestaltungskonzeption(en) sowie eine personelle Aufstockung des zuständigen Fachbereiches zu berücksichtigen.

Für die Prioritätenliste sind folgende Bereiche zur Aufwertung zu berücksichtigen:

- Aufwertung des Bereiches um das Retentionsbecken am Freiheitsplatz (hier vorrangig Erneuerung der Wege, Sitzmöglichkeiten und Papierkörbe, Neubepflanzung, ggf. Anlegen von Blühstreifen etc.) – in Anlehnung an die Gestaltung des Biotops "Bötzower Teich".
- Aufwertung des "Wäldchens" am "Tilsiter Platz" (Kreuzung Eisenacher Str./Schwarzburger Str.)
- Beauftragung einer Ufergestaltungskonzeption für das Kanalufer und die Dammanlagen entlang der Straße "Am Kanal" in Anlehnung an das Gestaltungskonzept für den Uferabschnitt an der Oranienburger Havel in Sachsenhausen (Vorlage 0813/2021).
- Aufwertung der Fläche des ehemaligen "Sandhausener Friedhofs" am Aderluch (Neugestaltung der Wege und der Bepflanzung, ggf. Anlage eines Naschgartens, Neuausrichtung der bestehenden Bänke, ggf. Aufstellen neuer Bänke, Anlage einer Boule-Bahn, um zu Nachbarschaftsaktivitäten zu animieren. Aufstellen einer Schautafel, die die Geschichte des ehemaligen Friedhofes und des Wohnviertels darstelllt, etc.)
- Gestalterische Aufwertung des Rondells am Heidelberger Platz
- Reparatur und Aufwertung des Geländes der ehemaligen Strandhalle am Lehnitzsee, Erneuerung des Treppenaufganges zur Ludwigshafener Straße, Aufstellen einer Schautafel, die die Geschichte der Strandhalle am Lehnitzsee darstellt.
- (... Weitere Ergänzungsvorschläge..)

Vorlage-Nr: A/0238/2023 (Ja 29 Nein 4 Enthaltung 2) Beschluss-Nr.: 595/24/23 (Antrag der CDU Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer der Holding und den Geschäftsführern der Stadtwerke sowie der WOBA idealerweise bis zum 4. Quartal 2023 eine konzeptionelle Grundlage dafür zu schaffen, dass die Oranienburger Bürgerschaft an künftige Energie- und Wohnungsbauprojekte der städtischen Unternehmen partizipieren/teilhaben können. Dabei ist der Fokus insbesondere auf die Möglichkeiten von Bürgergenossenschaften oder anderweitiger Modelle zu legen. Mit der Konzeption sind gleichzeitig erste Pilotprojekte der SWO und

WOBA hierfür vorzuschlagen.

Ebenfalls ist zu prüfen, ob dieses Modell auch im Zusammenwirken mit Projektentwicklern aus der Energie- und Wohnungswirtschaft realisiert werden kann, die sich künftig dazu entschließen, Wohnungsbauprojekte oder Energieprojekte in Oranienburg zu realisieren.

Vorlage-Nr: A/0241/2023 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 4) Beschluss-Nr.: 596/24/23 (Antrag der Fraktionen SPD und Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung von Oranienburg möge beschließen: Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer der WOBA zeitnah ein Konzept zur Entwicklung der Freifläche in der Rungestraße zu erarbeiten. Dieses Konzept soll insbesondere klären, ob und in welchem zeitlichen Horizont die Entwicklung durch die städtische WOBA selbst oder über einen Wettbewerb externen Investoren erfolgen kann. Das Ergebnis zur Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung spätestens zur Sitzung am 11.12.2023 vorzulegen.

Für die Dauer der Prüfung wird der Bürgermeister angewiesen, die weitere Umsetzung des Punktes 4 des Beschlusses 0438/2020 der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2020 sowie des Punktes 3 des Beschlusses vom 0556/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.04.2021 vorerst auszusetzen.

Vorlage-Nr: 1107/2022 (Ja 34 Nein 1 Enthaltung 0) Beschluss-Nr.: 597/24/23

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Lindenstraße gemäß der vorliegenden Planung auszubauen. Der Wegfall der längsseitigen Parkplätze ist in örtlicher Nähe zur Lindenstraße mindestens in gleicher Anzahl zu kompensieren.
- 2. Um das zu gewährleisten, wird der Bürgermeister damit beauftragt, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung "Masterplan Bahnhof Oranienburg" vom 14.02.2022 voranzutreiben und das Park & Ride Angebot in der Stralsunder Straße bzw. im Bahnhofsumfeld Oranienburg weiterzuentwickeln. Bis Q4/2023 sind der Stadtverordnetenversammlung hierfür verschiedene Varianten mit einer Kostenschätzung und einem konkreten Umsetzungsplan für den Neubau eines mehrstöckigen Parkhauses, o. ä. vorzustellen.
 - Die notwendigen finanziellen Mittel für die Planung und die Umsetzung sind für die Haushaltsaufstellung 2024ff. einzustellen, mit dem Ziel, dass diese Erweiterung des Parkraumangebotes auf dem bestehenden P&R Parkplatz in der Stralsunder Straße spätestens im Jahr 2025 umgesetzt wird.
- Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt den Beschluss "Klimaschutz konkret(er) vor Ort" (Beschluss zu A/0177/2022 vom 24. April 2022 – Dazu heißt es in Punkt 3:
 - Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die bestehende P&R Fläche am Bahnhof Oranienburg durch eine Konstruktion ergänzt werden kann, die eine Überdachung mit Photovoltaikanlagen ermöglicht, um das Potenzial dieser Fläche schrittweise aus zur PV-Stromerzeugung zu nutzen. Die Machbarkeit und erste Umsetzungsideen hierfür

sind zu konkretisieren und der Stadtverordnetenversammlung sowie den zuständigen Fachausschüssen bis zum 01.09.2022 vorzulegen. Die Integration von Solaranlagen und ergänzend hierzu von E-Ladesäulen und Möglichkeiten der Erweiterbarkeit der Parkflächen sind der SVV und dem zuständigen Fachausschuss mit der Variantenprüfung zum Parkhaus, o. ä. ebenfalls in Q4/2023 vorzulegen.

- 4. Der Bürgermeister wird beauftragt, in dem künftigen Parkhaus zudem eine begrenzte Anzahl von Stellflächen zur Vermietung anzubieten. Dabei sind vorrangig stellplatzsuchende Anwohnerinnen und Anwohner aus der Innenstadt zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist ein Anwohner-Parkraumkonzept für das Quartier westlich des Bahnhofes zu entwickeln, welches sich auf Basis der zukünftigen Bedarfe und Möglichkeiten an wohnortnahen Parkflächen und Ladesäulen orientieren soll.
- 5. Der Tagesordnungspunkt "Erweiterung und Optimierung des Parkraumangebotes in Oranienburg" ist im 4. Quartal 2023 beginnend mit dem Bauausschuss in die Beratungsfolge aufzunehmen. Neben dem Planungsstand zu den Punkten 2 bis 4 ist der SVV zudem der konkrete Fahrplan zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen "Parkleitsystem", Handyparken sowie "provisorische Parkplatzflächen in der Rungestraße" aus dem Beschluss-Nr. 0262/11/20 vorzulegen.

Vorlage-Nr: 1241/2023 (Ja 28 Nein 6 Enthaltung 1) Beschluss-Nr.: 598/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Kommunalwahl im Jahr 2024 vier Wahlkreise gebildet werden sollen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, nach Bekanntgabe des Wahltages, die aus diesem Beschluss hervorgehenden Wahlkreise gemäß § 21 Abs.1 BbgWahlG zur formalen Beschlussfassung vorzulegen.

Vorlage-Nr: A/1206/2023 (Ja 26 Nein 2 Enthaltung 6) Beschluss-Nr.: 599/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme der Damen und Herren aus der Anlage der Beschlussvorlage in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Strafabteilungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin und die Strafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 01.01.2024 – 31.12.2028.

Vorlage-Nr: 1239/2023 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1) Beschluss-Nr.: 600/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Darlehensaufnahme von insgesamt 2.590.000,00 EUR zum 01.11.2023 bei der ILB bis zum Laufzeitende.

Vorlage-Nr: 1240/2023 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1) Beschluss-Nr. 601/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Darlehensaufnahme zwecks Umschuldung eines Darlehens von insgesamt 759.814,67 EUR zum 30.09.2023 bei der MBS bis zum Laufzeitende.

Vorlage-Nr: 1202/2023 (Ja 32 Nein 1 Enthaltung 1) Beschluss-Nr.: 602/24/23

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 1) zur Kenntnis.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der vorliegenden Form (Anlage 2).

Vorlage-Nr: 1196/2023 (Ja 31 Nein 1 Enthaltung 2) Beschluss-Nr.: 603/24/23

 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oranien-

- burg zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020.

Vorlage-Nr: 1203/2023 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 3) Beschluss-Nr.: 604/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Vorlage-Nr: 1198/2023 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 3) Beschluss-Nr.: 605/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Vorlage-Nr: 1236/2023 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1) Beschluss-Nr.: 606/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt: Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg entgegengenommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

Vorlage-Nr: 1181/2023 (Ja 34 Nein 1 Enthaltung 0) Beschluss-Nr.: 607/24/23

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Beschluss 568/23/23 vom 08.05.2023 aufgehoben wird.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg.
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, über die im Internet erfolgten Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der sonstigen amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg im Oranienburger Stadtmagazin zu informieren. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, in der Zeitung "Märker" über Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse in geeigneter Weise zu informieren.

Vorlage-Nr: 1164/2023 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 3) Beschluss-Nr.: 608/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende Richtlinie.

Vorlage-Nr: 1222/2023 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0) Beschluss-Nr.: 609/24/23

Die Stadtverordneten sprechen sich für eine Zertifizierung des kommunalen Energiemanagementsystems Kom.EMS in der Stadt Oranienburg aus. Die Stadt strebt in einem ersten Schritt die Zertifizierung in der Qualitätsstufe Basis an.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berichtet den Stadtverordneten nach Abschluss des Zertifizierungsprogramms über den Erfolg der Maßnahme.

Vorlage-Nr: 1187/2023 (Ja 13 Nein 10 Enthaltung 12) Beschluss-Nr.: 610/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 "Wohnen und Hotel an der Albert-Buchmann-Straße" gemäß § 2 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 62/64, 62/69, 62/72 in der Flur 36, die Flurstücke 180, 181, 184 – 186, teilweise 182 (Straße)

- in der Flur 16, alle in der Gemarkung Oranienburg. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.
- Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets und die Sicherung einer Hotelanlage.
- 3) Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (Stand 2015) ist gemäß § 8 (3) BauGB innerhalb eines parallelen Änderungsverfahrens zu ändern.
- 4) Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnen und Hotel an der Albert-Buchmann-Straße" wird gemäß § 2 (1) BauGB orts-üblich bekannt gemacht.

Vorlage-Nr.: 1194/2023 (Ja 32 Nein 1 Enthaltung 1) Beschluss-Nr.: 611/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 43.2 "Gewerbepark Süd – Nordteil" vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung, wie in der Anlage 1 dargestellt, gemäß § 1 (7) BauGB wie folgt behandelt:

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige TöB und Nachbargemeinden	Berücksichtigung (ja/nein/teilweise)	Auswirkung
1	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Ja	nein
4	Landesamt f. Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege	Ja	nein
5	Landesbetrieb Straßenwesen	Ja	nein
6	Landesamt f. Bauen und Verkehr	Ja	nein
10	Deutsche Telekom	Ja	nein
17	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Ja	nein
18	Kreishandwerkerschaft Oberhavel	Ja	nein
19	Landesamt f. Bergbau, Geologie, Rohstoffe	Ja	nein
20	Landesamt f. Umwelt	Ja	nein
21	Landesamt f. Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V 4 – Strahlenschutz	Ja	Ergänzung der Hinweise zu radioaktiven Altlasten
22	Landkreis Oberhavel	teilweise	Reduzierung der festgesetzten Höhe, vertiefte Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange, verschiedene redaktionelle und klarstellende Anpassungen in Planzeichnung und Begründung
23	E.ON edis AG	Ja	nein
25	MIL Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Ja	Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen
29	Nachbargemeinde Stadt Liebenwalde	Ja	nein
38	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Ja	nein
40	Stadtwerke Oranienburg	Ja	nein
42	GDMcom für Verbundnetz Gas AG	Ja	nein
43	Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel"	Ja	nein
44	50Hertz Transmission GmbH	Ja	nein
46	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	ja	vertiefte Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange und externer Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise und Anregungen geäußert.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43.2 "Gewerbepark Süd – Nordteil" mit Stand April 2023 sowie die Begründung mit Stand April 2023 werden gebilligt.

Vorlage-Nr: 1193/2023 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1) Beschluss-Nr.: 612/24/23

- Das Konzept "Soziale Infrastruktur Kindertagesstätten & Schulen –
 Fortschreibung 2023–2029 mit Perspektive bis 2034" ist die fortgesetzte Grundlage für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Oranienburg in den nächsten Jahren.
- Über die Fortschreibung des Konzeptes "Soziale Infrastruktur Kindertagesstätten und Schulen hat die Stadtverordnetenversammlung jährlich neu zu entscheiden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 8. Fortschreibung im 2. Quartal 2024 vorzulegen.

- 3. Die auf den Seiten 34–35 des vorliegenden Berichtes benannten Maßnahmen der Bedarfsplanungen sind umgehend einzuleiten und weiterzuführen und die finanziellen, planungsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen sind zu schaffen.
- Bedingung für alle Maßnahmen sollen auch weiterhin eine wirtschaftliche und flexible Bauweise sowie eine wirksame Mittelverwendung sein.
- Im Haushaltsplan sind die Finanzierungen der Vorhaben zur kurzfristigen Erweiterung der sozialen Infrastruktur prioritär abzusichern. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt zu sichern.
- Dabei sind sinnvolle Möglichkeiten für den Einsatz von Fördermitteln zu nutzen.
- 7. Der Stadtverordnetenversammlung sind für jedes Einzelvorhaben gesonderte Beschlussvorlagen (insbesondere Planungsbeschlüsse, B-Pläne) vorzulegen.

Vorlage-Nr: 1179/2023 (Ja 25 Nein 8 Enthaltung 0) Beschluss-Nr.: 613/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten.

Vorlage-Nr: 1228/2023 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0) Beschluss-Nr.: 614/24/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der öffentlichrechtlichen Vereinbarung – Arbeitsmarktinitiative Süd (AMI-Süd) gemäß Anlage 1.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 03.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 10.12.2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst: "Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung die Grundschule bereits zu einer weiterführenden Schule verlassen haben und höchstens 26 Jahre alt sind."
- 2. Der § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung entsprechend dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht."

3. Der § 13 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

"§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den*die Bürgermeister*in.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Oranienburg (www.oranienburg.de). In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden auf der Internetseite der Stadt Oranienburg (www.oranienburg.de) öffentlich bekannt gemacht. Ist eine fristgerechte Bekanntmachung der Zeit, Ort und Tagesordnungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse auf der Internetseite der Stadt Oranienburg nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen "Märkische Allgemeine Zeitung" und "Oranienburger Generalanzeiger" durchgeführt werden.
- (4) Jedermann hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der öffentlichen

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Oranienburg in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den*die Bürgermeister*in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen durch den*die Ortsvorsteher*in öffentlich bekannt gemacht:
 - Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichsthal: Bekanntmachungskasten, Keithstraße 1
 - Ortsbeirat des Ortsteils Germendorf:
 Bekanntmachungskasten Germendorfer Dorfstraße 61
 - Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz: Bekanntmachungskasten Friedrich-Wolf-Straße 33
 - Ortsbeirat des Ortsteils Malz: Bekanntmachungskasten Malzer Dorfstraße 15
 - Ortsbeirat des Ortsteils Sachsenhausen:
 Bekanntmachungskasten Granseer Straße 27
 - Ortsbeirat des Ortsteils Schmachtenhagen:
 Bekanntmachungskasten Schmachtenhagener Dorfstraße 33
 Bekanntmachungskasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8
 - 7. Ortsbeirat des Ortsteils Wensickendorf: Bekanntmachungskasten Bahnhofsvorplatz
 - Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf:
 Bekanntmachungskasten Alte Dorfstraße/Ecke Wensickendorfer Straße 41

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den*die Ortsvorsteher*in zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt
unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den
Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1
gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder
Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur
dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten
Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem

Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister (Siegel)

Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raumnutzungsrichtlinie)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 03.07.2023 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Nutzungsüberlassung von Räumen in den kommunalen Objekten der Stadt Oranienburg an Dritte sowie die Höhe der Nutzungsentgelte. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

In folgenden kommunalen Einrichtungen können auf Antrag Räume zur Nutzung an Dritte überlassen werden:

- 1. Kindertagesstätten
- 2. Schulen
- 3. Sporthallen
- 4. Eltern-Kind-Treff
- 5. Bürgerzentrum
- 6. Regine-Hildebrandt-Haus 1 und 2
- 7. Verwaltungsgebäude Schloßplatz 1
- 8. Dorfgemeinschaftshäuser
- 9. Projekthäuser

§ 3 Nutzer

Nutzer können sein:

- Vereine, Verbände, Organisationen mit ihrem Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Oranienburg,
- politische Vereinigungen und Parteien in der Stadt Oranienburg,
- Personengruppen und Bürgerinitiativen,
- natürliche Personen,
- sonstige juristische Personen des privaten- oder öffentlichen Rechts.

§ 4 Art der Nutzung

(1) Zulässig sind folgende Nutzungen:

- 1. Einzelnutzungen:
 - Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke;
 - Veranstaltungen zu Versammlungs- und Schulungszwecken
 - Kulturveranstaltungen;
 - Feierlichkeiten nichtkommerzieller Art von Vereinen, Verbänden und Organisationen;
 - Sport: Veranstaltungen zu Trainings- und Übungszwecke, Wettkämpfe und Turniere;
 - sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen.
- Regelmäßige Nutzungen:
 - Trainings-, Übungs- und Probenzwecke;
 - Vereinsarbeit.
- (2) Die Nutzung der Räume der Verwaltung beschränkt sich auf die Durchführung von Versammlungen, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Kongressen, Kolloquien und ähnlichen Veranstaltungen der unter § 3 erster Stabstrich genannten Nutzer. Diese Räume stehen auch den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg neben dem Fraktionsraum zur Verfügung.
- (3) Zulässig sind ferner Bildungsveranstaltungen kommerzieller Nutzer in Schulen und Kindertagesstätten, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag dieser Einrichtungen stehen.
- (4) Unzulässige Nutzungen sind:
 - Feierlichkeiten von Privatpersonen (z. B. Familienfeiern) mit Ausnahme in den Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser (siehe Anlage), sofern die veranstaltende Person ihren Hauptwohnsitz in Oranienburg hat;
 - Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten:
 - Veranstaltungen, auf denen verfassungswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung;
 - Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen;
 - Veranstaltungen in den Kindertagesstätten, die nicht im weitesten Sinne mit der Tagesbetreuung, der Bildung und Erziehung der Kinder im Zusammenhang stehen.

§ 5 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung der kommunalen Räume ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der Nutzungszeit. Jedoch werden max. 8 Stunden als Tagessatz berechnet. Grundlage der Entgeltberechnung bilden die Sätze gem. Anlage.
 - Für Nutzer aus anderen Gemeinden und kommerzielle Nutzungen wird der 1,5-fache Satz gem. Anlage berechnet.
- (3) Die Forderung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Erteilung der Genehmigung. Bei Einzelnutzung ist das Nutzungsentgelt spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Nutzung unter Angabe des in der Berechnung bekannt gegebenen codierten Zahlungsgrundes zu zahlen. Bei regelmäßiger Nutzung ist das Nutzungsentgelt anteilig zu dem auf das Kalenderjahr ermittelten Nutzungsentgeltes bis zum 31. August des laufenden Jahres und bis zum 28. Februar des Folgejahres zu zahlen.
- (4) Ermäßigungen und Befreiung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes regeln sich nach der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist mindestens einen Monat vor dem Nutzungstermin schriftlich bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:
 - Namen und Anschrift des Antragstellers/Veranstalter,
 - telefonische und ggf. elektronische Erreichbarkeit,
 - Bezeichnung des Objektes und der Räume, die angemietet werden sollen
 - Datum, Art und Dauer der geplanten Veranstaltung unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten und möglicher Besonderheiten

Die Vordrucke der Stadt Oranienburg sollen hierfür verwendet werden.

- (2) Über die Nutzungsgenehmigung wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Oranienburg ein Vertrag geschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Oranienburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.

§ 7 Nutzungsgrundsätze

- (1) Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische Veranstaltungen in Schulen gehen allen anderen vor. Nutzer aus Oranienburg haben denen aus anderen Gemeinden Vorrang. Für die Überlassung von Sporthallen ist folgende Prioritätenfolge einzuhalten (Priorität von a) nach d) fallend):
 - a) Schulsport (Schulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg)
 - schulergänzende sportliche Nutzungen und sportliche Nutzungen im besonderem kommunalen und öffentlichen Interesse
 - c) Vereinssport (Mitgliedschaft im Kreissportbund e. V.)
 - d) sonstige Nutzung
- (2) Als übliche Nutzungszeit gilt für:

- Schulräume die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr innerhalb der Unterrichtstage
- Kita-Räume die Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte
- Sporthallen die Zeit von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr an allen Wochentagen
- Gemeinschaftshäuser und sonstige Räumlichkeiten an allen Wochentagen von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr. Von diesen Zeiten kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die Gewährung der ganzjährigen Nutzung der Schulsporthallen unterliegt dem Schuljahresrhythmus (01.08. – 31.07.).

- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
 - Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (Antragstellers) oder einer bereits mit der Antragstellung von ihm verbindlich benannten Aufsicht führenden Person stattfinden. Diese ist für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung der in dieser Richtlinie und in der objektspezifischen Nutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen persönlich verantwortlich.
- (4) Die Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Nutzers dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Oranienburg untergebracht werden. Die beabsichtigte Verabreichung von

Speisen und Getränken bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadt

(5) Mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Bestimmungen der jeweili-

gen einrichtungsspezifischen Nutzungsordnung.

Oranienburg.

(6) Alle genutzten Räume einschließlich der Nebenräume sind nach der Nutzung in der vorgefundenen Ordnung bzw. sauber herzurichten. Sofern der Nutzer dem nicht oder unzureichend nachkommt, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale für die Reinigung in Höhe von 150,00 € fällig.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte usw. verursacht wurden.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Oranienburg von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt auf Seiten der Stadt Oranienburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (4) Die Stadt Oranienburg übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten, usw., es sei denn es liegt auf Seiten der Stadt Oranienburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 9 Hausrecht

- (1) Während des Zeitraums der Nutzung übt die nach § 7 Abs. 3 benannte Person das Hausrecht über die zur Nutzung überlassenen Räume aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts durch Bedienstete der Stadt Oranienburg bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem durch die Stadt Oranienburg bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren (Besichtigungsrecht). Dieser ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder Strafgesetzen die sofortige Beendigung der Nutzung anzuordnen.

§ 10 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann verändert oder widerrufen werden, wenn
 - aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt oder
 - die Räumlichkeiten und Anlagen auf Grund unvorhersehbarer technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Richtlinie und/oder der einrichtungsspezifischen Nutzungsordnung verstoßen wird. Sie wird widerrufen, wenn erkennbar ist, dass die Nutzung insbesondere gegen die Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 4 dieser Richtlinie verstößt.
- (3) Die Stadt Oranienburg behält sich das Recht vor, die erteilte Nutzungsgenehmigung jederzeit auch noch am Veranstaltungstag ohne Leistung von Schadensersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise rassistisch, antisemitisch, antidemokratisch, volksverhetzend, gewaltverherrlichend oder anderweitig strafbar sind. Gleiches gilt, wenn die Veranstaltungsinhalte gegen die Brandenburger Landesverfassung verstoßen und dadurch ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand verwirklicht wird.

- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann bei Einzelnutzung widerrufen werden, wenn das Nutzungsentgelt nicht bis spätestens zu dem nach § 5 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt entrichtet worden ist. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden, wenn der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes um mehr als einen Monat im Verzug ist.
- (5) Im Falle des Abs. 1 wird die Stadt bemüht sein, eine anderweitige geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird im Falle des Abs. 1 dem Nutzer erstattet.
- (6) Werden vereinbarte Termine aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, von diesem nicht wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt dennoch zu entrichten. In begründeten Fällen können bereits genehmigte Einzelnutzungen auf Antrag gegen Erstattung bereits entrichtetem Nutzungsentgelt storniert werden. Der Antrag muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Stadt Oranienburg eingegangen sein.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie verliert die Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raumnutzungsrichtlinie), beschlossen am 24.09.2022, ihre Gültigkeit.
- (3) Des Weiteren wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehende Miet-/Nutzungsverträge über regelmäßige Nutzungen an die Bestimmungen dieser Richtlinie angepasst.

Oranienburg, 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister

(Siegel)



Anlage

Nutzungsentgelte für Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg

Raum	je Stunde
Kindertagesstätten	
Gemeinschafts-/Bewegungs- und Mehrzweckraum	7,00 €
Schulen	
Klassenraum	12,00 €
Aula/Essenraum	25,00 €
Sporthallen	
Hallen mit einem Feld (kleine Einfeldhalle)	11,50 €
Hallen mit mehr Feldern (große Einfeldhalle oder Mehrfeldhalle), je Feld	8,00 €
Umkleiden und Sanitärbereiche in einer Sporthalle, bei separater Nutzung	7,00 €
Eltern-Kind-Treff	
Projektküche, Seminar- und Beratungsraum	5,00 €
Projekträume je 1 oder 2 im OG	10,00€
Sport- und Bewegungsraum	35,00 €
Bürgerzentrum	
Saal	20,00€
Küche mit Foyer	20,00 €
Versammlungsraum 1 (EG vorderer)	12,00 €
Versammlungsraum 2 (EG hinterer)	12,00 €
Regine-Hildebrandt-Haus 1	
Veranstaltungsraum EG	20,00 €
Veranstaltungsraum OG	12,00 €
Regine-Hildebrandt-Haus 2	
Saal	20,00 €
Projekträume je 1, 2 oder 3 im EG	10,00 €
Verwaltung Haus 1	
Kleiner Konferenzraum	12,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Malz	
Saal	16,00€
Dorfgemeinschaftshaus Schmachtenhagen	
Gemeinschaftsraum	12,00€
Dorfgemeinschaftshaus Zehlendorf	
Saal	20,00€
Sporthalle Germendorf	
Gemeinschaftsraum	6,00€
Dorfgemeinschaftshaus Sachsenhausen	
Projekträume je 1 oder 2	16,00 €
Projektraum 3	10,00€
Gemeinschaftsbüro	5,00 €

Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 603/24/23 vom 03.07.2023

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020.

Oranienburg, den 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinwois

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2020 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister (Dienstsiegel)

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 602/24/23 vom 03.07.2023

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2020 in der vorliegenden Form.

Oranienburg, den 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis:

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2020 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis zur Bekanntmachung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 04. Mai 2023 kommunalaufsichtlich genehmigte Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 24. Mai 2023 im Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 20, Seite 494, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg [GKGBbg]).

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 25. Mai 2023 in Kraft getreten. Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Gesch.Z.: 33-347-21 Vom 8. Mai 2023

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Ämter Brieskow-Finkenheerd, Friesack, Schlaubetal und Wusterwitz, der Gemeinde Glienicke/Nordbahn sowie der Städte Eisenhüttenstadt, Sonnewalde, Strausberg und Vetschau/Spreewald zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 28. März 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 10. Sitzung am 28. März 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09. November 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nummer 44, Seite 883), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

"Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführt. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer kommunaler Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 GKGBbg in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht-kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet."

- 2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - "(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - "(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung."
- 3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

"Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
- 2. Amt Biesenthal-Barnim
- 3. Amt Brieskow-Finkenheerd
- 4. Amt Brück
- 5. Amt Dahme/Mark
- 6. Amt Elsterland
- 7. Amt Friesack
- 8. Amt Gransee und Gemeinden
- 9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

- 10. Amt Lebus
- 11. Amt Lindow (Mark)
- 12. Amt Neustadt (Dosse)
- 13. Amt Neuzelle
- 14. Amt Niemegk
- 15. Amt Peitz/Picnjo
- 16. Amt Rhinow
- 17. Amt Schlaubetal
- 18. Amt Wusterwitz
- 19. Gemeinde Eichwalde
- 20. Gemeinde Fehrbellin
- 21. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- 22. Gemeinde Heideblick
- 23. Gemeinde Heidesee
- 24. Gemeinde Märkische Heide
- 25. Gemeinde Michendorf
- 26. Gemeinde Mühlenbecker Land
- 27. Gemeinde Nuthetal
- 28. Gemeinde Oberkrämer
- 29. Gemeinde Panketal
- 30. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- 31. Gemeinde Schipkau
- 32. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- 33. Gemeinde Schönwalde-Glien
- 34. Gemeinde Schorfheide
- 35. Gemeinde Schwielowsee
- 36. Gemeinde Tauche
- 37. Gemeinde Uckerland
- 38. Gemeinde Waltersdorf
- 39. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- 40. Gemeinde Wustermark
- 41. Gemeinde Zeuthen
- 42. Landeshauptstadt Potsdam
- 43. Stadt Altlandsberg
- 44. Stadt Angermünde
- 45. Stadt Bad Belzig
- 46. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
- 47. Stadt Beelitz
- 48. Stadt Bernau bei Berlin
- 49. Stadt Cottbus/Chóśebuz
- 50. Stadt Doberlug-Kirchhain
- 51. Stadt Eisenhüttenstadt
- 52. Stadt Falkensee
- 53. Stadt Friedland
- 54. Stadt Fürstenberg/Havel
- 55. Stadt Großräschen
- 56. Stadt Guben
- 57. Stadt Hohen Neuendorf
- 58. Stadt Königs Wusterhausen
- 59. Stadt Kremmen
- 60. Stadt Kyritz
- 61. Stadt Lauchhammer
- 62. Stadt Luckenwalde
- 63. Stadt Ludwigsfelde
- 64. Stadt Oranienburg
- 65. Stadt Premnitz
- 66. Stadt Pritzwalk
- 67. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
- 68. Stadt Sonnewalde
- 69. Stadt Spremberg/Grodk
- 70. Stadt Strausberg
- 71. Stadt Velten
- 72. Stadt Vetschau/Spreewald

- 73. Stadt Werder (Havel)
- 74. Stadt Werneuchen
- 75. Stadt Wittenberge
- 76. Stadt Wittstock/Dosse
- 77. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
- 78. Zweckverband Bauhof TKS.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 26. April 2023

gez. Oliver Bölke Verbandsleitung

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben "Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh – Awanst Schönwalde Abschnitt Land Brandenburg, Bahn-km 5,969 bis Bahn-km 13,965" in der Gemeinde Mühlenbecker Land und in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel, in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Pankow von Berlin

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zum oben angeführten Vorhaben wird ein

Erörterungstermin

über die eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung der Einwendungen und der Stellungnahme	der Einwendenden aus Wandlitz und der Gemeindeverwaltung Wandlitz
findet statt am:	21. September 2023
um:	10:00 Uhr
in der:	Kulturbühne "Goldener Löwe" Breitscheidstraße 18
Ort:	16348 Wandlitz

Die Erörterung der Stellungnahmen und der Einwendungen	der Träger öffentlicher Belange (TöB) "Dialog Heidekrautbahn", "Fahrgastverband Bahnkunden", "Bündnis Schiene"
findet für die TöB statt am:	25. und 26. September 2023
für die Einwendungen am:	26. September 2023
um:	10:00 Uhr
im:	Bürgersaal Schildow
	Franz-Schmidt-Str. 3
Ort:	16552 Mühlenbecker Land

Die Erörterung der Einwendun-	der Einwendenden der Gemeinde
gen	Mühlenbecker Land und Berlins
findet statt am:	27. und 28. September 2023
um:	10:00 Uhr
in der:	Bürgersaal Schildow
	Franz-Schmidt-Str. 3
Ort:	16552 Mühlenbecker Land

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- I. Begrüßung und Einführung in den Stand des Verfahrens
- II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
- III. Erörterung der Stellungnahmen und/oder Einwendungen
- IV. Abschluss der Erörterung

Sollte die Erörterung an den oben genannten Terminen nicht beendet werden können, wird die Erörterung am 29. September 2023 um 10:00 Uhr im Bürgersaal Schildow, Franz-Schmidt-Str. 3 in 16552 Mühlenbecker Land fortgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter dem Navigationspunkt: Verkehr \rightarrow Anhörung und Planfeststellung \rightarrow Verkehrsträger auswählen \rightarrow laufende Anhörungsverfahren \rightarrow Link zu PlanFM oder https://lbv.brandenburg.de/anhorung-und-planfeststellung-24703.html unter dem jeweiligen Vorhaben veröffentlicht.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfah-

PREIS OB

Amtlicher Teil

ren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger, die Niederbarnimer Eisenbahn AG und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die

zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Oranienburg, den 04.07.2023

(h)C



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnung Ref. B2 – Ländliche Neuordnung Grabowstraße 33 I 17291 Prenau

Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf Verf.-Nr.: 400116

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren "B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf", **Verf.-Nr.: 400116**, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG folgende

I. Vorläufige Anordnung:

1. Auf der Grundlage des Antrages vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 07.12.2022 zum Neubau der B 96n Ortsumgehung Löwenberg-Teschendorf, für die Errichtung von "Schutzzäunen während der Bauzeit für Reptilien, Kleintierzäune" (LBP-Maßnahme I./II. VASB12) wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz, der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flächen, die anhand der beiliegenden Karte zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG näher bestimmt sind, entzogen und die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, mit Wirkung vom

01. September 2023

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen Flächen eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche in m²	vorüber- gehender Entzug in m²
Neulöwenberg	1	4/2	51051	449
Neulöwenberg	1	5/2	51645	545
Neulöwenberg	1	7/2	45652	460
Neulöwenberg	1	8/2	47197	475
Neulöwenberg	1	9/2	3600	265

N1 . 1" 1	1	0.70	40704	050
Neulöwenberg	1	9/3	46784	258
Löwenberg	3	224	40378	115
Löwenberg	3	227	13136	94
Löwenberg	3	231	83460	205
Löwenberg	4	84/4	96409	347
Löwenberg	4	112	14820	295
Löwenberg	4	229	3708	12
Löwenberg	5	23/3	14171	93
Löwenberg	5	30/6	4733	26
Löwenberg	5	30/7	17873	141
Löwenberg	5	36	7351	71
Löwenberg	5	37/2	5526	605
Löwenberg	5	37/5	47746	243
Löwenberg	5	52/1	14966	210
Löwenberg	5	56/1	362	41
Löwenberg	5	64/2	1710	1.710

Die genaue Lage der benötigten Flächen ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist.

- 2. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Flurbereinigungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

- 4. Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nichts Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.
- 5. Die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o. g. Grundstücke durch die Reptilienschutzarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten.

II. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

- 1. Werden durch den Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
- Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.
- 4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch den Vorhabensträger maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.
- 5. Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5–6 FlurbG durch die Obere Flurbereinigungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung) festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum "Flurbereinigungsverfahren B 96n OU Löwenberg-Teschendorf" (Verf.-Nr. 400116), entsprechende örtliche Erhebungen zum Zeitpunkt des Besitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete vorläufige Regelung von Besitz und Nutzung an den betroffenen und in der Karte näher dargestellten Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – (Verf.-Nr. 400116), welches mit Beschluss vom 29.11.2016 angeordnet und mit 1. Änderungsbeschluss vom 16.04.2021 geändert wurde.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der Bundesstraße 96 (B96n) zwischen Oranienburg und Gransee. Mit diesem Projekt sollen auch Maßnahmen zum Lärmschutz und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen umgesetzt werden.

Da für die Ausführung der Bundesstraßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerung ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Durch § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, den Unternehmensträger in den Besitz und die Nutzung der für das Unternehmen benötigten Flächen einzuweisen.

Dem Erlass der 1. vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG i. V. m. § 88 Nr. 3 FlurbG liegt der entsprechende Antrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung West, vom 07.12.2022 auf Zuweisung der Bedarfsflächen zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Bauvorhaben "B 96n — OU Löwenberg-Teschendorf" (LBP-Maßnahme I./II. VASB12) zugrunde.

Der Planfeststellungsbeschluss, festgestellt am 28. Februar 2023 (2104-31102/0096/032) zum Bau der Ortsumfahrung B 96n liegt neben dem Antrag vom Vorhabensträger, als Grundlage dieser vorläufigen Anordnung, vor.

Das Erfordernis der Maßnahmen und deren dringliche Umsetzung leiten sich nach der Begründung des Antrages in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss, festgestellt am 28. Februar 2023 und dessen Festsetzungen her. Die Flächeninanspruchnahme wird erforderlich zur Realisierung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen LBP-Maßnahme I./II. VASB, für die Errichtung von Schutzzäunen während der Bauzeit für Reptilien, Kleintierzäune.

Zur frühzeitigen Umsetzung der LBP-Maßnahme, bereits vor abschließender Eigentumsneuordnung, muss der Besitz und die Nutzung an den von diesen Vorhaben betroffenen Eigentumsflächen durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG entzogen und dem Vorhabensträger, die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, zugewiesen werden.



Die vorläufige Anordnung greift der späteren Abfindungsgestaltung im laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die vorläufige Besitzeinweisung und den Flurneuordnungsplan vor. Ein Abwarten der abschließenden Eigentumsregelungen durch das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens und des Flächenbedarfes zu dessen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

V. Gründe der sofortigen Vollziehung

An der frühzeitigen Umsetzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Vorhaben besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Der Neubau der "B 96 OU Teschendorf/ Löwenberg" ist im Bundesverkehrswegeplan des Jahres 2003 als vordringlicher Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag ausgewiesen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss, festgestellt am 28. Februar 2023 sind zur Umsetzung vom Straßenneubau bauvorbereitende Maßnahmen erforderlich und gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Artenschutzauflagen für Reptilien einzuhalten.

Ohne rechtzeitige Durchführung der Reptilienschutzmaßnahmen könnte sich der Baubeginn des hier gegenständlichen Teilabschnittes der B 96 Ortsumgehung (OU) um weitere 1 bis 2 Jahre, mit Kostensteigerungen, verzögern.

Von den Reptilienschutzmaßnahmen sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da das Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar ist, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Einweisung des Vorhabensträgers in den Besitz der benötigten

Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Das Interesse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an einer uneingeschränkten Nutzung der Eigentums- und Pachtflächen muss zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhoben werden.

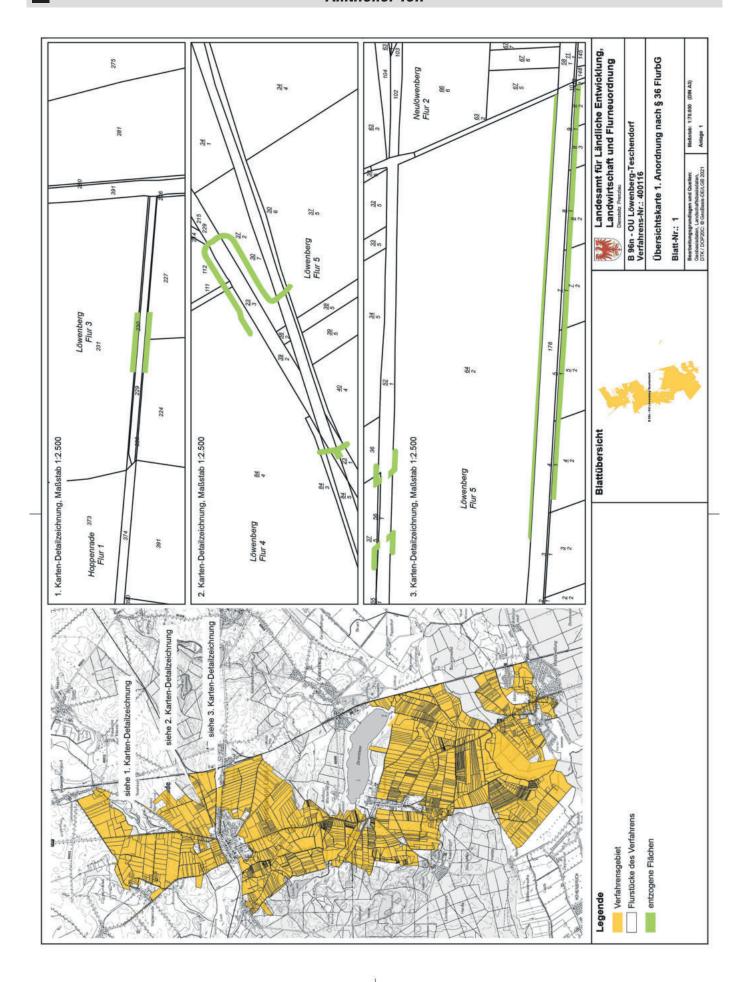
Prenzlau, 22. Juni 2023

lm Auftrag Steffen Brack Regionalteamleiter

Anlage:

Übersichtskarte zur 1. vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG

Dieses Dokument wurde am 22. Juni 2023 durch Steffen Brack im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnung Ref. B2 – Ländliche Neuordnung Grabowstraße 33 I 17291 Pranzlau

Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf Verf.-Nr.: 400116

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren "B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf", **Verf.-Nr.: 400116**, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG folgende

2. Vorläufige Anordnung:

1. Auf der Grundlage des Antrages vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 04.04.2023 zum Neubau der B 96n Ortsumgehung

Löwenberg-Teschendorf, für die "Baufeldfreimachung Baulos 7 und 8", "Freilegung und Erkundung Bodendenkmale" und "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz, der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flächen, die anhand der beiliegenden Karte zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG näher bestimmt sind, entzogen und die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, mit Wirkung vom

06. September 2023

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen Flächen eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche in m²	Dauernder Entzug (Straße) Fläche in m²	Dauernder Entzug/ Wege Fläche in m²	Vorübergehender Entzug Fläche in m²	dauerhafte Be- schränkung A/E Fläche in m²
Löwenberg	3	223	42.452	2.433	381	822	286
Löwenberg	8	327	39.236	2.274	73	752	-
Teschendorf	1	29	15.637	105	-	1.417	1.042
Teschendorf	1	31	10.294	261	-	288	91
Teschendorf	1	58	9.625	687	-	483	2.697
Teschendorf	2	27	29.370	119	-	152	285
Teschendorf	2	49/4	3.450	1 .042	-	125	230
Teschendorf	2	62	16.973	2.364	-	178	328
Teschendorf	2	63	13.011	5.755	-	173	2.941
Teschendorf	2	215	31.732	4.023	-	254	1.450
Teschendorf	2	227	13. 205	507	-	1.449	76
Hoppenrade	1	346	10.178	1.793	453	559	-
Hoppenrade	1	347	298	108	16	20	-
Hoppenrade	1	348	24.744	5.997	1.102	1.423	615
Häsen	6	13	76.957	283	573	698	-
Häsen	6	15	62.320	-	-	852	-
Häsen	6	50/1	3.120	-	-	39	-
Häsen	6	53	36.180	-	-	769	-
Löwenberg	3	137	10.034	54	-	293	-
Löwenberg	3	138	4.535	65	-	223	-
Löwenberg	3	139	1.428	127	-	1.192	-
Löwenberg	3	141/1	7.371	160	424	333	-
Löwenberg	3	143	3.668	203	307	375	-
Löwenberg	3	144	10.032	569	142	1.090	-
Löwenberg	3	146	320	30	-	-	290

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche in m²	Dauernder Entzug (Straße) Fläche in m²	Dauernder Entzug/ Wege Fläche in m²	Vorübergehender Entzug Fläche in m²	dauerhafte Be- schränkung A/E Fläche in m²
Löwenberg	3	147	8.278	159	-	7	704
Löwenberg	3	197/2	498	200	189	46	-
Löwenberg	3	215	11.018	1.365	-	116	297
Löwenberg	3	216	1.363	24	-	28	438
Löwenberg	3	220	40.775	4.109	646	480	-
Löwenberg	3	222	42.477	3.444	-	1.118	670
Löwenberg	3	224	40.378	6.995	1.005	844	1.568
Löwenberg	3	225	18.743	-	4.203	-	-
Löwenberg	3	226	416	-	-	-	287
Löwenberg	3	227	13.136	397	-	-	12.580
Löwenberg	3	228	330	73	-	398	10
Löwenberg	3	229	2.094	107	15	580	-
Löwenberg	3	230	420	72	10	388	-
Löwenberg	3	231	85.060	8.627	1.802	830	27.977
Löwenberg	3	232	40.420	5. 271	571	715	3.492
Löwenberg	3	233	13.660	1.479	253	304	1.099
Löwenberg	3	247	1.840	-	-	105	-
Löwenberg	3	251	1.265	125	-	312	-
Löwenberg	3	253	7.530	300	-	242	-
Löwenberg	3	280	1.882	-	66	-	-
Löwenberg	3	327	14.126	4.804	4.072	376	496
Löwenberg	3	328	2.213	309	-	-	1.812
Löwenberg	3	380	1.790	144	223	740	-
Löwenberg	3	395	1.710	16	-	292	-
Löwenberg	4	84/3	1.284	-	69	280	-
Löwenberg	4	84/4	96.409	10.854	1.173	372	-
Löwenberg	4	84/5	5.296	28	-	90	-
Löwenberg	4	97	36.027	4.579	324	1.907	-
Löwenberg	4	98	5.023	758	50	281	-
Löwenberg	4	99	10.000	1.792	109	683	-
Löwenberg	4	100	57.030	7. 288	2.534	3.827	-
Löwenberg	4	111	2.450		14	31	-
Löwenberg	4	112	14.820	-	122	258	-
Löwenberg	4	229	3.708	-	-	5	-
Löwenberg	5	23/1	5721	115	-	112	-
Löwenberg	5	23/3	14171	367	178	2.589	-
Löwenberg	5	30/6	4733	217	372	9	-
Löwenberg	5	30/7	17873	1.212	665	121	-
Löwenberg	5	36	7.351	134	-	20	-
Löwenberg	5	37/2	5.526	788	-	596	-
Löwenberg	5	38/2	168	168	-	-	-
Löwenberg	5	40/4	31.850	2.993	-	13.279	1.899
Löwenberg	5	52/1	14.966	343	-	537	-
Löwenberg	5	56/1	211	74	-	81	-



Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche in m²	Dauernder Entzug (Straße) Fläche in m²	Dauernder Entzug/ Wege Fläche in m²	Vorübergehender Entzug Fläche in m²	dauerhafte Be- schränkung A/E Fläche in m²
Löwenberg	5	64/2	92.148	13.574	-	7.610	-
Löwenberg	8	130	43.544	12.298	825	2.033	-
Neulöwenberg	1	4/2	51051	410	-	114	470
Neulöwenberg	1	8/2	47197	17.138	1.670	601	-
Neulöwenberg	1	9/2	3600	-	218	243	-
Neulöwenberg	1	9/3	46784	-	231	252	-
Nassenheide	4	13/1	5890	2. 259	-	-	2.840
Nassenheide	4	16/6	4676	1.592	-	-	1.406
Nassenheide	4	17/5	2609	852	-	-	943
Nassenheide	4	21/1	5978	1.888	-	-	4.090
Teschendorf	1	11	135.793	11.931	-	1.657	4.390
Teschendorf	1	33	6.280	1.960	-	618	687
Teschendorf	1	35	17.190	3.934	-	488	1.407
Teschendorf	1	36	13.900	5.871	-	1.045	1.553
Teschendorf	1	38	85.519	3.383	-	2.966	1.421
Teschendorf	2	78/2	6.071	3.929	-	189	1.259
Teschendorf	2	219	4.018	-	-	-	410
Teschendorf	2	229	9.933	125	-	48	729
Teschendorf	3	9	4.786	1.559	-	234	195
Teschendorf	3	10	1.776	523	-	65	51
Teschendorf	3	11	5.060	1.152	-	168	22
Teschendorf	3	12	5.057	698	-	275	-
Teschendorf	3	13	3.972	-	-	78	-
Teschendorf	10	10	4.910	229	-	247	-
Teschendorf	10	11	39.930	7.776	-	131	2.425
Teschendorf	10	16	24.968	1.130	-	76	2.267
Teschendorf	10	69	33.974	9.493	-	-	5.366
Teschendorf	10	70	1.360	426	-	31	477
Teschendorf	10	71	40.370	334	-	-	2.267
Teschendorf	10	111	7.870	4.073	-	454	776
Teschendorf	10	112	4.880	4.139	-	116	208
Teschendorf	10	113	6.175	4.978	-	57	138
Teschendorf	10	114	1.870	1.870	-	1.870	-
Teschendorf	10	115	3.010	3.010	-	3.010	-
Teschendorf	10	116	3.420	687	-	364	1.645
Teschendorf	10	212	14.635	1.072	31	11.641	70
Teschendorf	11	34	12.800	549	764	1.171	587
Teschendorf	11	60	10.180	7.232	-	542	942
Teschendorf	11	64	10.200	2.774	-	-	7.426
Teschendorf	13	1	2.890	1.714	38	226	709
Teschendorf	13	2	2.170	1.024	66	182	638
Teschendorf	13	3	2.170	808	63	272	518
Teschendorf	13	4	2.220	689	111	235	551
Teschendorf	13	5	2.370	99	64	266	527

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche in m²	Dauernder Entzug (Straße) Fläche in m²	Dauernder Entzug/ Wege Fläche in m²	Vorübergehender Entzug Fläche in m²	dauerhafte Be- schränkung A/E Fläche in m²
Teschendorf	13	6	5.160	1.125	39	459	959
Teschendorf	13	7	2.530	495	60	234	412
Teschendorf	13	8	2.530	399	55	212	369
Teschendorf	13	9	2.530	406	53	203	382
Teschendorf	13	10	2.810	395	66	242	346
Teschendorf	13	11	2.710	377	50	207	375
Teschendorf	13	12	3.040	443	48	228	466
Teschendorf	13	13	3.240	432	39	247	444
Teschendorf	13	14	3.470	416	1	241	451

Die genaue Lage der benötigten Flächen ergibt sich aus den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

- 2. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- 3. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Flurbereinigungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.
- 4. Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nichts Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.
- 5. Die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o. g. Grundstücke durch die Baufeldfreimachung Baulos 7 und 8, "Freilegung und Erkundung Bodendenkmale" und "Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen" nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten.

II. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

- 1. Werden durch den Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.

- Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.
- 4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch den Vorhabensträger maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.
- 5. Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5–6 FlurbG durch die Obere Flurbereinigungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung) festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum "Flurbereinigungsverfahren B 96n OU Löwenberg-Teschendorf" (Verf.-Nr. 400116), entsprechende örtliche Erhebungen zum Zeitpunkt des Besitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete vorläufige Regelung von Besitz und Nutzung an den betroffenen und in der Karte näher dargestellten Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – (Verf.-Nr. 400116), welches mit Beschluss vom 29.11.2016 angeordnet und mit 1. Änderungsbeschluss vom 16.04.2021 geändert wurde.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der Bundesstraße 96 (B96n) zwischen Oranienburg und Gransee. Mit diesem Projekt sollen auch Maßnahmen zum Lärmschutz und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen umgesetzt werden.

Da für die Ausführung der Bundesstraßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerung ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Durch § 36 FlurbG in Verbindung mit§ 88 Nr. 3 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, den Unternehmensträger in den Besitz und die Nutzung der für das Unternehmen benötigten Flächen einzuweisen.

Dem Erlass der 2. vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG i. V. m. § 88 Nr. 3 FlurbG liegt der entsprechende Antrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung West, vom 04.04.2023 auf abschnittsweise Zuweisung der Trassenbedarfsflächen, hier zur Umsetzung bauvorbereitender Maßnahmen (Baugrunderkundung, Baufeldfreimachung inkl. Fällarbeiten, Freilegung und Erkundung Bodendenkmale, etc.), insbesondere die Baufeldfreimachung zu den Baulosen 7, 8 und 9 sowie notwendiger Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde.

Der Planfeststellungsbeschluss, festgestellt am 28. Februar 2023 (2104-31102/0096/032) zum Bau der Ortsumfahrung B 96n liegt neben dem Antrag vom Vorhabensträger, als Grundlage dieser vorläufigen Anordnung, vor.

Das Erfordernis der Maßnahmen und deren dringliche Umsetzung leiten sich nach der Begründung des Antrages in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss, festgestellt am 28. Februar 2023 und dessen Festsetzungen her. Die Flächeninanspruchnahme wird erforderlich zur Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baugrunderkundung; Baufeldfreimachung, Freilegung und Erkundung Bodendenkmale) her. Da es sich bei dem Projekt um eine vordringliche Baumaßnahme des Bundesverkehrswegeplanes handelt und bei den Maßnahmen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben (u. a. Baumfällung laut § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres erlaubt) beachtet werden müssen, ist eine Einweisung zum Termin (01.09. 2023) erforderlich.

Zur frühzeitigen Umsetzung der Maßnahme, bereits vor abschließender Eigentumsneuordnung, muss der Besitz und die Nutzung an den von diesen Vorhaben betroffenen Eigentumsflächen durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG entzogen und dem Vorhabensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, zugewiesen werden.

Die vorläufige Anordnung greift der späteren Abfindungsgestaltung im laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die vorläufige Besitzeinweisung und den Flurneuordnungsplan vor. Ein Abwarten der abschließenden Eigentumsregelungen durch das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens und des Flächenbedarfes zu dessen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

V. Gründe der sofortigen Vollziehung

An der frühzeitigen Umsetzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Vorhaben besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Der Neubau der "B 96 OU Teschendorf/ Löwenberg" ist im Bundesverkehrswegeplan des Jahres 2003 als vordringlicher Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag ausgewiesen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss, festgestellt am 28. Februar 2023 sind zur Umsetzung vom Straßenneubau bauvorbereitende Maßnahmen erforderlich mit zeitlich begrenztem Rahmen (§ 39 BNatSchG). Es bedarf daher der Flächenverfügbarkeit für den Unternehmensträger bereits spätestens Anfang September 2023, um die Maßnahmen umsetzen zu können.

Ohne rechtzeitige Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben / Beschränkungen könnte sich der Baubeginn des hier gegenständlichen Teilabschnittes der B 96 Ortsumgehung (OU) um weitere 1 bis 2 Jahre, mit Kostensteigerungen, verzögern.

Von den Maßnahmen sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da das Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar ist, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Einweisung des Vorhabensträgers in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Das Interesse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an einer uneingeschränkten Nutzung der Eigentums- und Pachtflächen muss zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhoben werden.

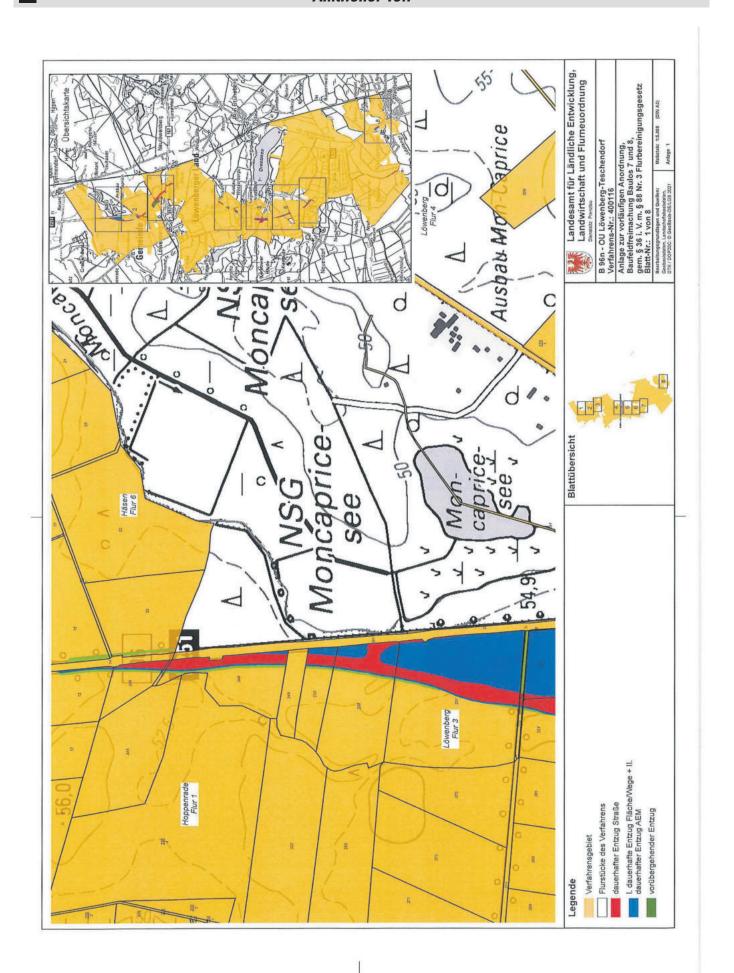
Prenzlau, 06. Juli 2023

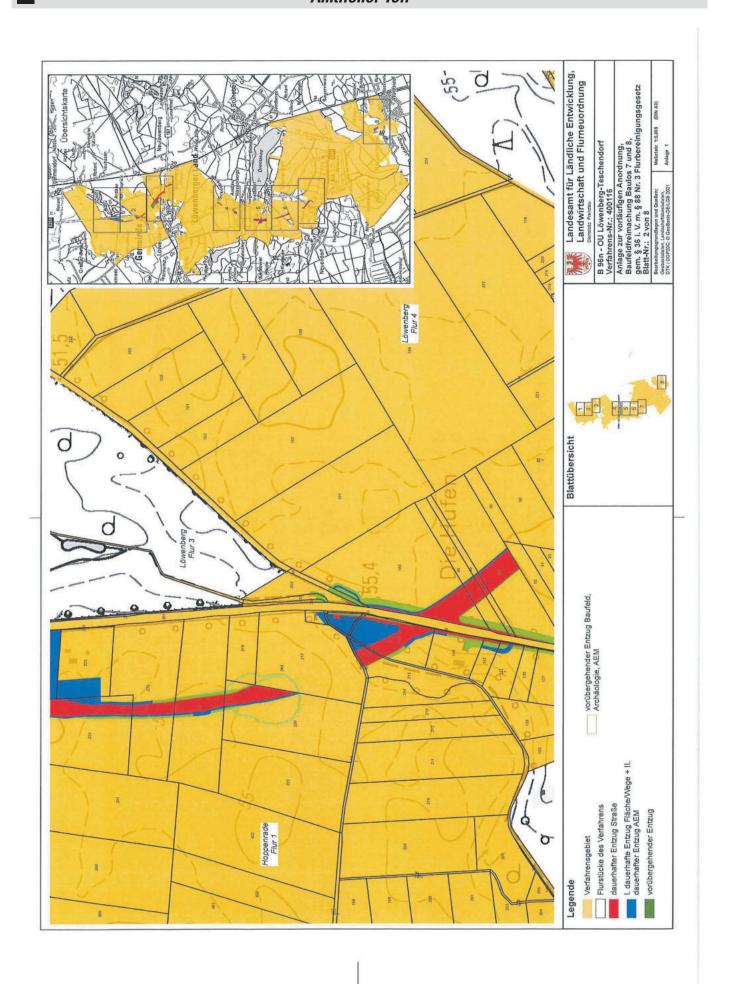
Im Auftrag Steffen Brack Regionalteamleiter

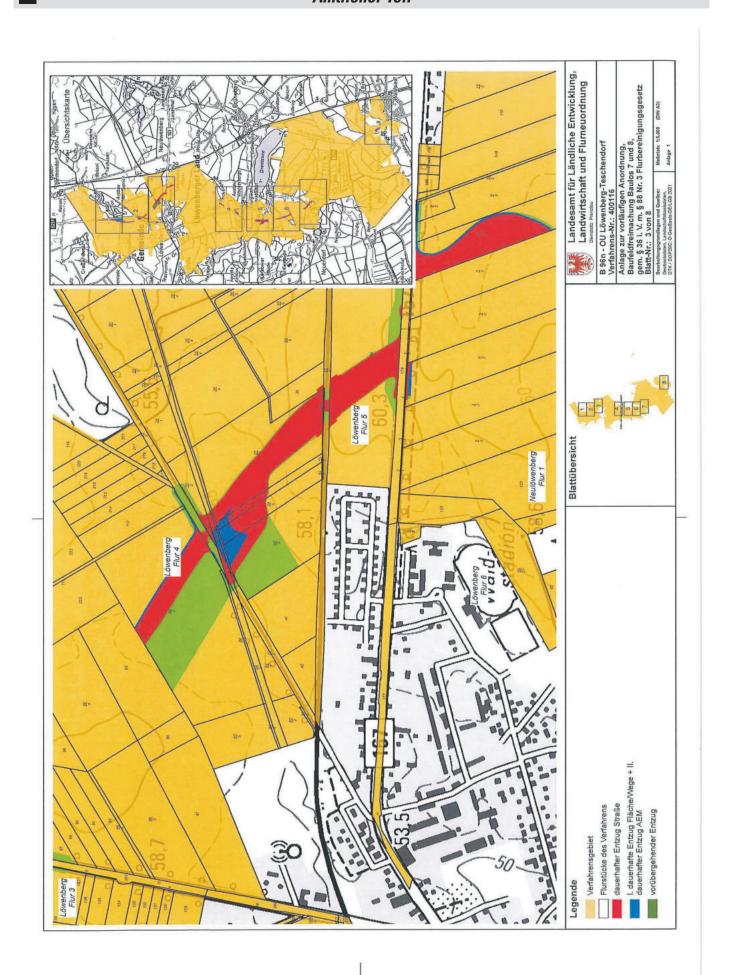
Anlage:

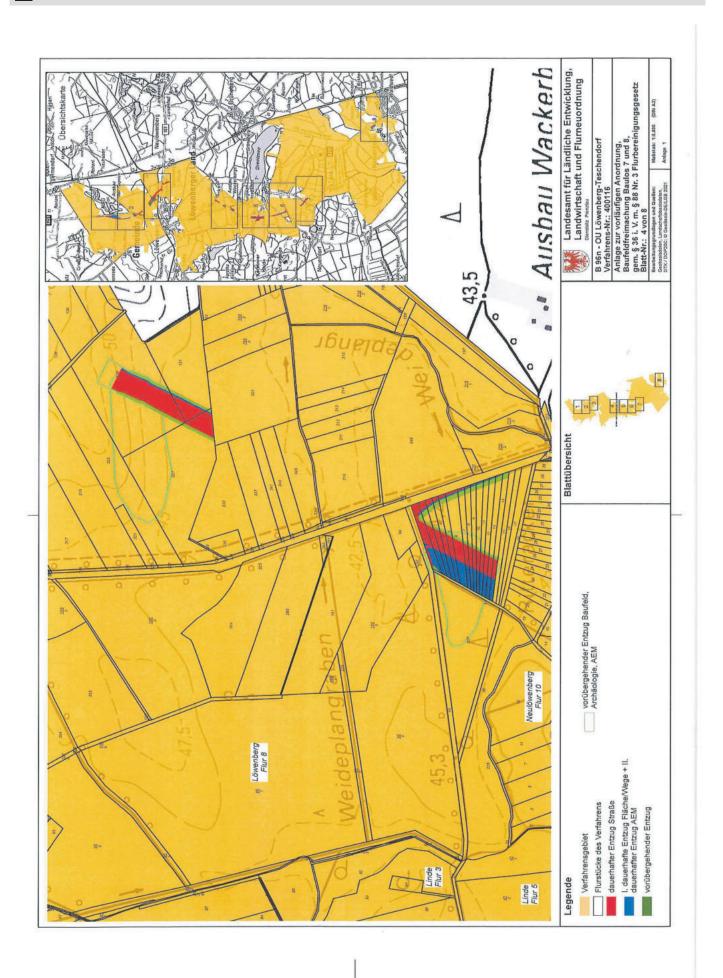
Übersichtskarten zur 2. vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG (Blattschnitte 1-8)

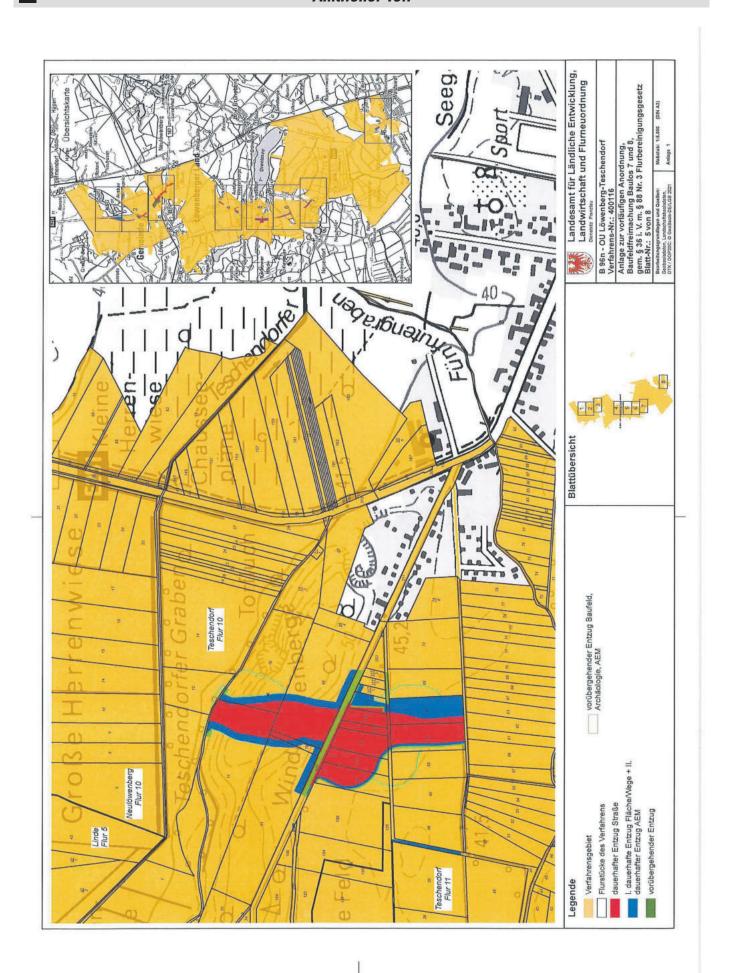
Dieses Dokument wurde am 06. Juli 2023 durch Steffen Brack im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

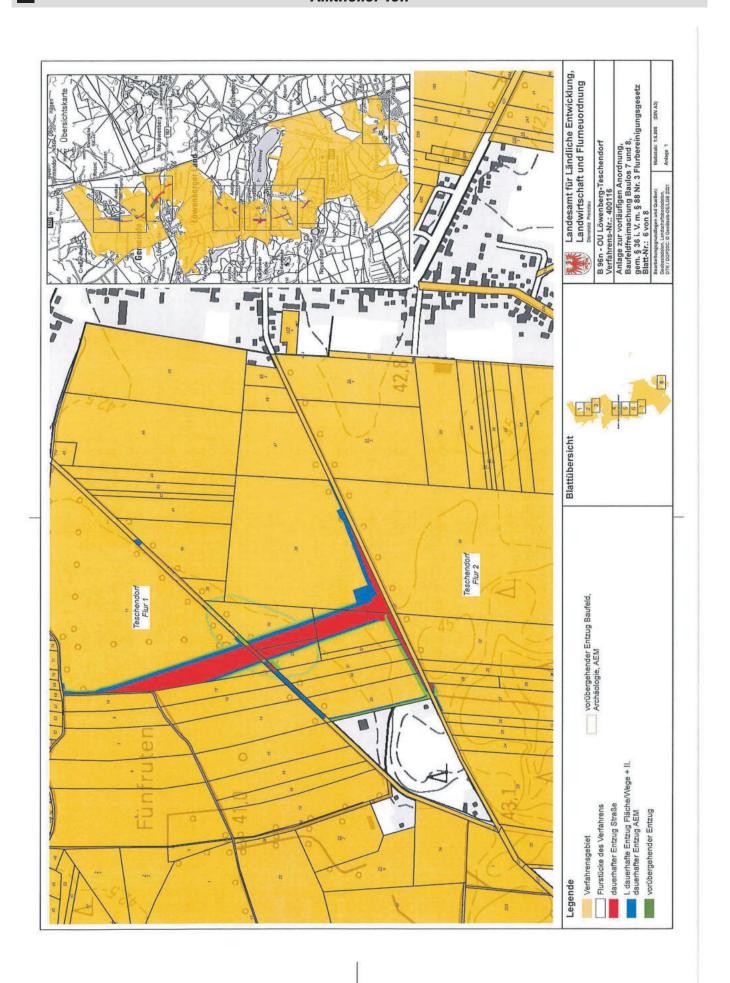


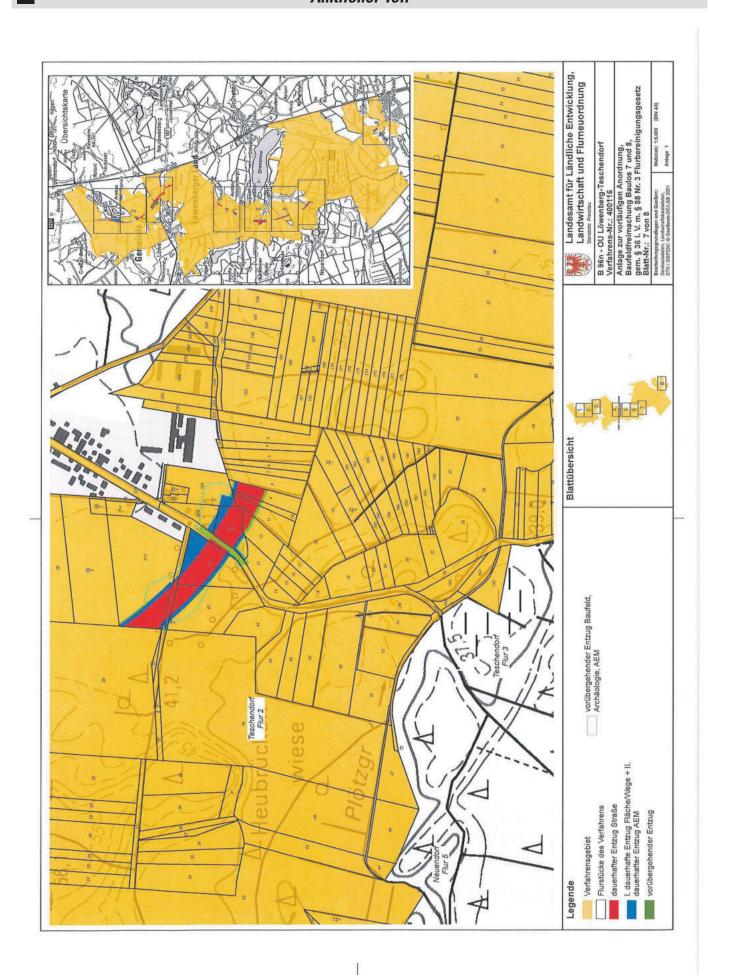


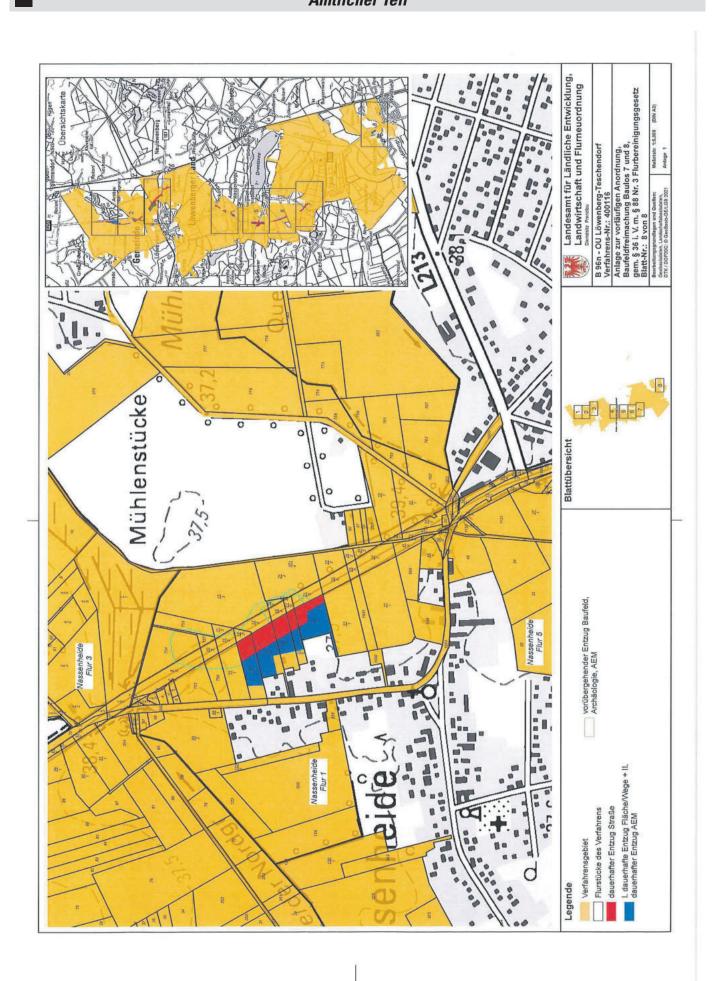












Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnen und Hotel an der Albert-Buchmann-Straße": Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 168 "Wohnen und Hotel an der Albert-Buchmann-Straße" beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,1 ha und liegt gemäß beigefügtem Lageplan in der Innenstadt von Oranienburg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 62/64, 62/69, 62/72 in der Flur 36, die Flurstücke 180, 181, 184 – 186, teilweise 182 (Straße) in der Flur 16, alle in der Gemarkung Oranienburg.

Ziel der Planung ist die Entwicklung einer zum Großteil brachliegenden Fläche zu einem Wohngebiet. Darüber hinaus soll dem "Hotel an der Havel" durch Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche ein Entwicklungsrahmen gegeben werden, der auch eine zukünftige Nutzung als Beherbergungsbetrieb ermöglichen soll.

Planverfahren und Umweltprüfung

Das Planverfahren wird im Normalverfahren gemäß §§ 2ff. BauGB erfolgen. Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Oranienburg, 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister

Siegel



Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oranienburg zum Bebauungsplan Nr. 153 "Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 153 "Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 153 "Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung", in der Fassung vom Oktober 2022, rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Nr. 822 in Flur 5 der Gemarkung Oranienburg.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.233 während der Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

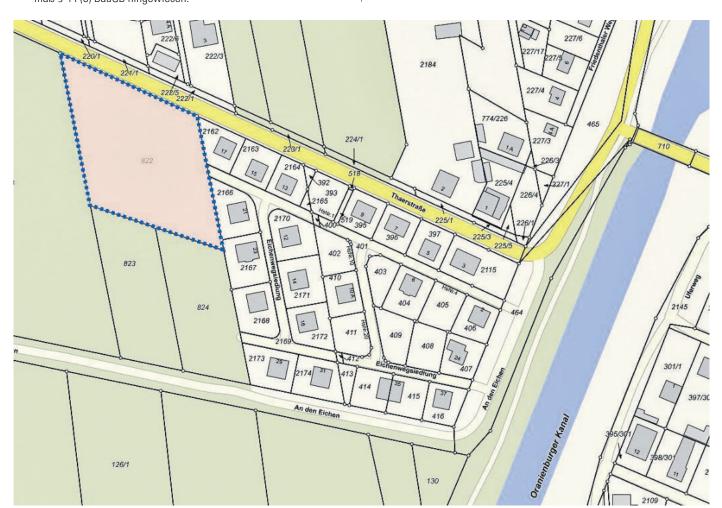
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

- 2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 10.05.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 "Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung"

Bebauungsplan Nr. 112 "Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße" Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße" beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Gewerbegebiet an der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße städtebaulich neu geordnet und nachverdichtet werden, um eine nachhaltige Modernisierung und Stärkung des Gewerbestandortes zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der beiliegenden Skizze dargestellt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum südlich angrenzenden Oranienburger Stadtzentrum und liegt sowohl östlich und westlich der Sachsenhausener Straße als auch östlich der Chausseestraße. Der östlich von der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße gelegene Teilbereich wird im Osten durch die Bahntrasse, im Süden durch die Heidestraße, im Norden durch die Straße An den Russenfichten begrenzt. Der westlich von der Sachsenhausener Straße gelegene Teilbereich wird im Süden durch den Einzelhandelsstandort Rungestraße, einem Hafenbecken (Kayserhafen), im Westen durch den Schreberweg und die Försterstraße, das Wohn- und Wochenendhausgebiet Kolonie Zukunft (Bebauungsplan Nr. 57 "Kolonie Zukunft") sowie landschaftlichen Freiraum, im Norden durch Wohn- und Gewerbebebauung an der westlichen Chausseestraße sowie landschaftlichen Freiraum begrenzt.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Neben dem Umweltbericht sind folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Karte mit Lage der Biotope in Bestand
- Karte mit Lage der Bäume in Bestand und Auflistung der Baumarten
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotopund Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde vom 16.05.2017, 05.02.2019 und 19.05.2020 zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen
- Potenzialanalyse für Lebensräume von Reptilien und Amphibien vom März 2019

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2017 und 16.05.2017 zum Bodenschutz, insbesondere zu dem im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Flächen

- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.04.2017 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 06.06.2017 und 11.12.2018 zu radiologischen Altlastenverdachtsflächen und deren Einstufungen sowie den Umgang mit radiologischen Bodenverunreinigungen.

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wasser für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- zum Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen im Umweltbericht
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Wasserbehörde vom 16.05.2017 zur Trinkwasserschutzzone III B und die daraus folgenden gesetzlichen Anforderungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 11.02.2017 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/ Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung Lärmimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 112 von Juni 2018 (Büro Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox Fachingenieur für Schallschutz) und August 2019 (afi-Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See), das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete ermittelt hat und zum Schutze des Straßenverkehrslärmes (Sachsenhausener Straße /Chauseestraße) sowie Schienenverkehrslärmes (Bahnstrecke 6088) entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorschlägt

 Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 112 vom 31.01.2018 (Büro LK Argus GmbH Berlin), die die Situation an bestehenden sowie neu geplanten Knotenpunkten der Verkehrsachse Sachsenhausener Straße / Chausseestraße auf ihre Leistungsfähigkeit im Prognoseplanfall untersuchte und deren verkehrliche Auswirkungen darstellt

Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise auf das Vorhandensein eines Baudenkmales und Bodendenkmales im Plangebiet
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 24.04.2017 und 10.12.2018 zum eingetragenen Baudenkmal "Industrieschornstein der Hüttewerke Kaiser und Co." im Plangebiet und der fachgutachterlichen Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 10.04.2017 zu den gesetzlichen Anforderungen des Schutzgutes Bodendenkmäler und insbesondere zum Bodendenkmal Nr. 70154 (urgeschichtliche Siedlung)
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 26.09.2016 zu eingetragenen Bodendenkmälern/Fundstellen

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 "Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße" mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

08.08.2023 bis 12.09.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

 Dienstag
 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

 Freitag
 8.00 bis 13.00 Uhr.

mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder an die E-Mail-Adresse florl@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt."

Oranienburg, 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister Siegel

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112 "Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße"

24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 150 "Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96" Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hatte bereits am 26.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 "Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Da im südlichen Bereich des Bebauungsplanes die Festsetzungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2021 die Einleitung des Planverfahrens zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 "Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B96" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Änderungsbereich der 24. Änderung des FNP wird im Norden durch das im rechtskräftigen FNP dargestellte Gewerbegebiet Typ 2 begrenzt. Im Osten bildet die Grenze eine 50 m westlich der geplanten Verkehrsfläche Flugpionierstraße parallel verlaufende, gedachte Linie. Im Südosten wird der Änderungsbereich durch die im Flächennutzungsplan dargestellten Landwirtschaftsflächen und im Süden als auch Westen durch die Abgrenzung zur Verdachtsfläche für Altlasten begrenzt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 8,1 ha.

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, dass für eine im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche und Maßnahmenflächen im Süden des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche, Typ 2 dargestellt wird. Darüber hinaus soll eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche Typ 1 dargestellte Fläche in eine gewerbliche Baufläche Typ 2 geändert werden. An die Gewerbliche Baufläche Typ 2 sind höhere Anforderungen hinsichtlich Art und Intensität der Nutzung, Gestaltung und Begrenzung der Emissionen zu stellen. Die zulässigen Nutzungen sollen sich an den für Mischgebiete geltenden Bestimmungen orientieren.

Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Arten und Biotope

Auf das Schutzgut "Arten und Biotope" wirkt die sehr starke menschliche Überprägung aller Flächen im Geltungsbereich als erhebliche Vorbelastung. Durch die ehemals intensive Nutzung der Flächen sind Störungen insbesondere durch Bebauung und Versiegelung der natürlichen Voraussetzungen gegeben.

Im Geltungsbereich konnten Reviere von Brutvögeln erfasst werden. In zwei Bereichen konnten auch Zauneidechsen nachgewiesen werden. Weiterhin kommen Waldameisen im Plangebiet vor. Weitere Arten gemäß § 44 BNatschG konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes kann der Geltungsbereich als Einstandsgebiet von Rehwild und Hasen eingestuft werden.

Zum Schutzgut Boden

Angesichts der ehemaligen historischen Nutzung und der baugeschichtlichen Entwicklung am Standort sind in den oberen Bodenschichten anthropogene Veränderungen (Auffüllungen, Bauschuttbeimengungen) zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Bodens durch die geplante Bebauung sind erheblich. Flächen werden dauerhaft versiegelt. Auf den versiegelten und überbauten Flächen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch den Neubau von befestigten Verkehrsflächen und dem Neubau von Gebäuden hervorgerufen.

Zum Schutzgut Wasser

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu sehen. Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust versickerungswirksamer Flächen. Allerdings weist die Versickerung des Abflusses von befestigten

Flächen einen hohen Wirkungsgrad auf, so dass die Grundwasserspeisung letztlich nicht wesentlich gemindert wird. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück der Versickerung zugeführt werden. Schadstoffeintrag findet durch das Vorhaben nicht statt, anfallende Abwässer werden in die geschlossene Kanalisation eingeleitet.

Zum Schutzgut Klima/Luft

Großräumige klimatische Betrachtungen ordnen das Klima Brandenburgs einem Übergangsklima zwischen maritim geprägtem und mehr kontinental geprägtem Klima zu. Der Vegetationsverlust im Bereich der Neubauvorhaben umfasst überwiegend krautige Vegetation. Baum- und Strauchbestand ist nur verhältnismäßig gering betroffen. Eine messbare Auswirkung auf die klein-klimatischen Verhältnisse ist nicht abzuleiten. Eingriffe in die Schutzgüter Klima und Luft finden durch die Vorhaben nicht statt. Die Rückstrahlungswerte werden sich lokal aber erhöhen.

Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholungswert

Die zukünftige Bebauung des Gebietes ist ins Verhältnis zu der bestehenden Ausprägung des Gebietes und dessen Umgebung zu setzen. Danach führt die Neugestaltung des Gebietes zu einer Veränderung des Ortsbildes. Teilabriss, Siedlungsrandeingrünung und allgemeinen Durchgrünung des Gebietes führen zu einer Veränderung. Mit der Gesamtentwicklung wird die allgemeine Erholungseignung des Gebietes nicht verschlechtert.

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Gehölzstrukturen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb und am Rand des Plangebietes sowie die Waldflächen sind als Strukturelemente von Wert. Der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich ist durch Bebauung, Straßenflächen, und Ruderalfluren gekennzeichnet. Gebäudebewohnende Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse können auch Potenziale in der Bausubstanz und in den Ruinen finden.

Zum Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Für das Schutzgut zu berücksichtigende Wertelemente und Funktionen sind u. a.:

- Gesundheit und Wohlbefinden,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- die Erholungsfunktion.

Der Aspekt der Erholungsfunktion wird für das Schutzgut im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild bearbeitet.

Zum Schutzgut Fläche

Im § 1a Abs. 2 BauGB regelt der Gesetzgeber den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Das durch die vorliegende Planung begründete Flächenrecycling selbst ist bereits ein wesentlicher Beitrag zum Flächenschutz und entspricht den Grundzügen der gesetzlichen Vorgaben.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 "Gewerbepark Süd — Bärenklauer Weg/B 96" mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen verkürzt gemäß 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

08.08.2023 bis 22.08.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder an die E-Mail-Adresse florl@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt."

Oranienburg, 04.07.2023

06 16

Alexander Laesicke Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 166 "Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift" B-Plan 166 "": Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 166 "Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift" beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 0,8167 ha und liegt gemäß beigefügtem Lageplan in Friedrichsthal, einem Ortsteil der Stadt Oranienburg in der Flur 1 nördlich der Stadt Oranienburg. Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt ca. 290 m und zum Stadtzentrum Oranienburg ca. 5 km. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 1656 und 1817 (tlw.) der Flur 1 Gemarkung Friedrichsthal.

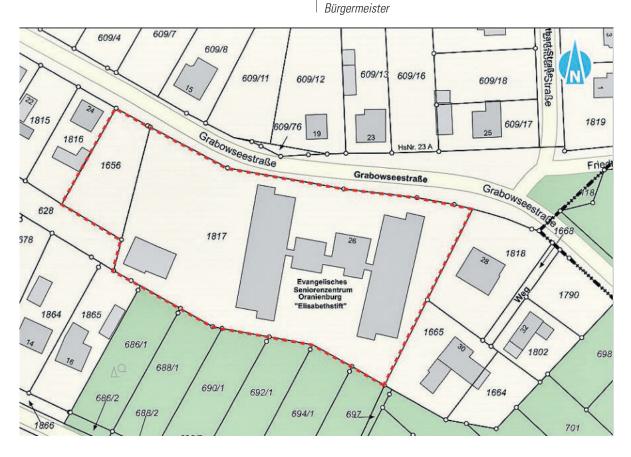
Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des bestehenden Seniorenheims (Elisabethstift) um einen Neubau mit 25 Plätzen und die Errichtung einer Kindertagesstätte mit 75 Betreuungsplätzen.

Umweltprüfung

Oranienburg, 15.05.2023

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Alexander Laesicke Siegel



16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138 "Wohnen südlich von Eden" Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Änderung

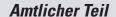
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Wohnen südlich von Eden" beschlossen. Da dieser Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden kann (Darstellung als Fläche für Wald), ist eine Änderung des FNP gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die inzwischen eingeleitete Boden- und Altlastensanierung sollen den Zustand der Fläche so verändern, dass zu erwarten ist, dass der Standort für

eine Wohnnutzung geeignet sein kann. Dementsprechend ist angezeigt, im Änderungsbereich des FNP die Darstellung der Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen anzupassen und eine Wohnbaufläche darzustellen, um die gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans angestrebte Entwicklung eines Wohngebiets vorzubereiten.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung ist circa 2,4 Hektar groß und liegt im Südwesten der Stadt Oranienburg im Ortsteil Eden und ent-



spricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 "Wohnen südlich von Eden". Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Walther-Bothe-Straße. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Oranienburger Kanal. Südwestlich grenzt das Plangebiet an den Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke von Oranienburg nach Kremmen.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die 16. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg mit Begründung inkl. Umweltbericht und den umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

11.08.2023 - 11.09.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, im Umweltbericht zum Bebauungsplan und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Karte mit Lage und Abgrenzung der erfassten Biotoptypen gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel im Bestand
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- Die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 13. Januar 2020 zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen
- "Biotoptypenkartierung sowie Kartierung Bewertung der Brutvogel-, Reptilien und Amphibienfauna", Planungsbüro Siedlung und Landschaft vom September 2019
- "Artenschutzbeitrag" zu Reptilien und europäische Vogelarten mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen), Planungsbüro Siedlung und Landschaft vom September 2019

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht zum FNP, im Umweltbericht zum B-Plan und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung

- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- zum Bodenschutz die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 13. Januar 2020
- zum Bodenschutz die fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Verbraucherschutz vom 18. März 2019 und 07. Januar 2020
- zur radioaktiven Belastung fachliche Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg vom 13.3.1996
- zur historischen Entwicklung (u.a. Thorium-Glühstrumpf-Produktion der Firma Goetschke und Kriegseinwirkung) und heutigen Problemlage der Strahlenbelastung in allgemein verständlicher Darstellung "Oranienburg: Die Radioaktivität und der Krieg", Aufsatz von Bernd Laquai, 14.9,2019
- zu Altlasten und Altlastverdachtsflächen "Multitemporale Luftbilddokumentation zur historischen Erkundung der radiologisch belasteten Fläche an der Walther-Bothe-Str. in 16515 Oranienburg", Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH vom 21. September März 2019
- zu Altlasten und Altlastverdachtsflächen "Beschreibung des Ist-Zustandes, der geplanten Baufeldfreimachung bzw. den Dekontaminationsmaßnahmen auf dem Gelände des Bebauungsplans 138, "Südlich von Eden" an der Walther-Bothe-Straße, Oranienburg", Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH vom 18. März 2021
- zu Altlasten und Altlastverdachtsflächen "Historische Erkundung aus Archivmaterial und Berichten zum Gelände der ehemaligen Goetschke Gasglühlicht AG an der Walther-Bothe-Straße in 16515 Oranienburg", Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH vom 14. März 2022
- zu den Kampfmittelverdachtsflächen und zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer die fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 06. Dezember 2019

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht zum FNP, im Umweltbericht zum B-Plan und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zur Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers

Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht zum FNP, im Umweltbericht zum B-Plan liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/ Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht zum FNP, im Umweltbericht zum B-Plan und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 138 "Wohnen südlich von Eden", KSZ Ingenieurbüro GmbH vom 10. Juli 2020, die die Auswirkungen des Anlagenlärms und Verkehrslärms untersucht

Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nach der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 29. November 2019 liegen keine Erkenntnisse zu Bodendenkmale vor.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die **Stadt Oranienburg**, **Stadtplanungsamt**, **Schlossplatz 1**, **16515 Oranienburg** oder an die E-Mail-Adresse **wenzel@oranienburg.de** zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt **www.oranienburg.de** zugänglich ge-

macht und können dort unter der **www.oranienburg.de/offenlegungen** im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt."

Oranienburg, 11.07.2023

Alexander Laesicke

Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans



Frau Rengel, Dorothea Wörlitzer Straße 18, 12689 Berlin oder deren Unbekannte Erben / Rechtsnachfolger

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Frau Rengel, sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim

ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf

einsehen.

Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer 20235396 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Bert Berteit

Frau Gehrmann, Emma Schmachtenhagen, 16515 Oranienburg oder deren Unbekannte Erben / Rechtsnachfolger

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Frau Gehrmann, sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim

ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf

einsehen.

Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer 20235396 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Bert Berteit

Herr Rengel, Herbert Wörlitzer Straße 18, 12689 Berlin oder dessen Unbekannte Erben / Rechtsnachfolger

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Rengel, sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim

ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf

einsehen.

Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer 20235396 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Bert Berteit

Nichtamtlicher Teil



Die familienfreundliche Stadt Oranienburg ist mit ihren ca. 48.000 Einwohnern die fünftgrößte Stadt im Land Brandenburg. Durch die Lage in der Metropolregion Berlin-Brandenburg und einen direkten Bahnanschluss nach Berlin, ist Oranienburg nicht nur ein attraktiver Wohn- und Lebensmittelpunkt, sondern auch ein leistungsstarker Wirtschaftsstandort. Das stetige Wachstum der Stadt, eine spannende und kontroverse Geschichte bilden ein interessantes und abwechslungsreiches Handlungsfeld für verschiedene Fachgebiete.

In Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden sich derzeit insgesamt neun Horteinrichtungen.

Im Amt für Bildung und Soziales sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** mehrere Stellen als

staatlich anerkannte/r Erzieher/innen (m/w/d) für einen Hort

befristet und unbefristet zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören vor allem

- Pädagogische Betreuung, Bildung und Versorgung der Kinder in Kita oder Hort
- Organisatorische Aufgaben
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Sie haben folgende fachliche Voraussetzung

 eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder die Anerkennung als Fachkraft im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung

Wir bieten

- eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden, die im Rahmen der Dienstplangestaltung geleistet werden
- eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 a TVöD
- vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten durch interne und externe Fortbildungsangebote
- ein attraktives Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 30 Tage Urlaub im Jahr sowie die Gewährung freier Tage am 24.12. und 31.12.
- eine betriebliche Zusatzversorgung für Beschäftigte
- jährliche Sonderzahlungen
- das VBB Firmenticket
- Fahrradleasing
- vergünstigte Mitarbeiterangebote
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
- Unterstützung bei der Suche nach benötigten Kitaplätzen

Die Stadt Oranienburg fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität und Orientierung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann schicken Sie Ihre vollständige Bewerbung (Anschreiben, lückenlos nachvollziehbarer Lebenslauf in Format "Monat/Jahr", vollständige Unterlagen des Berufsabschlusses einschließlich Benotung/Gesamtnote, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse), bitte unter Angabe des Kennwortes "Erzieher/in Hort" vorzugsweise per E-Mail an personal@oranienburg.de.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns senden:

Stadt Oranienburg – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt Kennwort: Erzieher/in Hort Schloßplatz 1 16515 Oranienburg.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Bewerbungen berücksichtigt werden können.

Hinweis

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde, andernfalls werden sie vernichtet

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung weiterer Unterlagen — insbesondere auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen — verzichtet werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Erfahren Sie mehr über die Stadt Oranienburg auf www.oranienburg.de.